

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



16. Jahrgang

51/05

29. Dezember 2005

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena**

542

**Öffentliche Bekanntmachungen**

544

Jahresabschluß zum 31. Dezember 2004 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

544

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20,  
Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im  
Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres -  
Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 28. Dezember 2005  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 02. Januar 2006)

# Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz – KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), der §§ 20, 25 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Jena vom 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 18/00 vom 11.05.2000, S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2002 (Amtsblatt Nr. 24/02 vom 20.06.2002, S. 256) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 21.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Jena.
- (2) Für Kinder in Tagespflegestellen werden gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz die Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Kinder mit Behinderungen, die teilstationäre Einrichtungen im Sinne des § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) besuchen.

## § 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Jena erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder eine Benutzungsgebühr und für die Bereitstellung des Mittagessens von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder eine Versorgungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist Gebührenschildner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

## § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus dieser.

## § 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## § 6 Versorgungsgebühr

- (1) Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für das Mittagessen eine Versorgungsgebühr in Höhe von  $18 \times 2,08 \text{ €} = 37,44 \text{ €}$  monatlich erhoben. Die Versorgungsgebühr setzt sich zusammen aus den Verpflegungskosten in Höhe von  $18 \times 1,32 \text{ €} = 23,76 \text{ €}$  und den Servicekosten (Herstellung und Ausgabe des Mittagessens) in Höhe von  $18 \times 0,76 \text{ €} = 13,68 \text{ €}$ .
- (2) Grundlage für die Berechnung und Erstattung der Versorgungsgebühr ist der Zeitraum vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Versäumt ein Kind das Mittagessen im o. g. Zeitraum an mehr als 34 Tagen, an denen die Tageseinrichtung für Kinder geöffnet ist, wird für jedes weitere nicht eingenommene Mittagessen ein Betrag in Höhe von 2,08 € erstattet, sofern es durch eine rechtzeitige Abmeldung des Kindes möglich war, das Mittagessen bei dem Lieferanten des Essens abzubestellen. Die Abmeldung hat bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Tageseinrichtung zu erfolgen.  
Die Erstattung erfolgt in der Regel im IV. Quartal des Jahres. Auf Antrag ist bei der zusammenhängenden Abwesenheit von mehr als 20 Öffnungstagen, die zu einer vorzeitigen Überschreitung der Rückerstattungsgrenze von 34 Tagen führt, eine vorgezogene Erstattung möglich. Diese erfolgt dann im nächsten Quartal.
- (4) Besucht ein Kind die Tageseinrichtung für Kinder nicht während des gesamten Berechnungszeitraumes, tritt an die Stelle des Zeitraumes von 34 Tagen

ein Zeitraum von 34/12 Tagen multipliziert mit der Anzahl der Monate, in welchem das Kind während des Berechnungszeitraumes angemeldet ist. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Tagen bleiben unberücksichtigt.

- (5) Mit der Versorgungsgebühr sind zusätzliche Angebote wie Frühstück, Vesper u.ä. nicht abgegolten. Diese sind gegebenenfalls direkt an Dritte zu zahlen.

### § 7

#### Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Kalendermonats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 14. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen.
- (3) Ummeldungen zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung sind nur zum Monatsende möglich; sollte während des laufenden Monats eine Ummeldung notwendig sein, hat der Antragsteller für den ganzen Monat die Ganztagsgebühr zu tragen.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

### § 8

#### Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Familieneinkommen des laufenden Jahres und der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie.
- (2) Als Familie gelten Alleinstehende, Ehepaare, Lebenspartner und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Pflegeeltern sind Familien im Sinne des Satzes 1 gleichgestellt. Als kindergeldberechtigter werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 82 SGB XII. Erziehungsgeld ist als Einkommen zu berücksichtigen. Weiterhin können Unterhaltsleistungen an Kinder abgezogen werden, soweit sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Benutzungsgebühren“. Für eine Halbtagsbetreuung verringert sich die Gebühr auf 80 % der Gebühr für eine Ganztagsbetreuung. Die Gebühren werden auf volle Euro-Beträge gerundet.

### § 9

#### Mitwirkungspflichten

- (1) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des aktuellen Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Erfolgt die Vorlage nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die Höchstgebühr festgesetzt
- (2) Einkommensänderungen und eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind dem Jugendamt der Stadt Jena unverzüglich mitzuteilen. Nimmt die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder zu, erfolgt eine Änderung der Benutzungsgebühr ab dem Monat, in dem die Zunahme vom Gebührenschuldner mitgeteilt wurde.

### § 10

#### Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 25.04.2001 (Amtsblatt Nr. 20/01 vom 25.05.2001, S. 162), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2001 (Amtsblatt Nr. 48/01 vom 13.12.2001, S. 426) außer Kraft.
- (2) Anlage – Benutzungsgebühren – ist Bestandteil dieser Satzung.

ausgefertigt:  
Jena, 27.12.2005

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Schwind  
(Bürgermeister)

(Siegel)

**Anlage zur Gebührensatzung für die Benutzung der  
Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trä-  
gerschaft der Stadt Jena**

<b>Gebührenhöhe</b>			
<b>Einkommen</b> (ab ... €)	<b>Kinderzahl</b> (Gebühren pro Kind ab ...Kinder)		
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3+</b>
0	80	80	80
300	80	80	80
600	80	80	80
900	80	80	80
1.200	80	80	80
1.500	110	88	80
1.800	138	110	92
2.100	162	130	108
2.400	187	149	124
2.700	211	169	140
3.000	235	188	157
ab 3.300	260	208	173

## Öffentliche Bekanntmachungen

**Jahresabschluß zum 31. Dezember 2004  
der Sparkasse Jena-Saale-Holzland**  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der vollständige Jahresabschluß wurde am Dienstag, dem 29. November 2005, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und liegt im Vorstandssekretariat der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 15. Dezember 2005

Der Vorstand

gez. Fischer    gez. Bothe    gez. Bückemeier    gez. von Keitz